Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung

1. **Gegenstand**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung („**AGB**“) bilden einen integrierenden Bestandteil der im Zusammenhang mit der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung/Vermietung des Mietobjekts („**Mietobjekt**“) und der Erbringung von Servicedienstleistungen bestehenden Vertragsbeziehung zwischen der imo*TRAFFIC* AG („**Gesellschaft**“) und ihrem Kunden („**Mietvertrag**“).

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Mietbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Gesellschaft hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung zugestimmt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und den Bestimmungen des Mietvertrages geht der Mietvertrag den AGB vor.

2. **Vertragsschluss und Auftragsbestätigung**

Angebote der Gesellschaft sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung durch die Gesellschaft.

Mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Gesellschaft („**Auftragsbestätigung**“) kommt der Mietvertrag zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als vom Kunden akzeptiert und verbindlich, sofern dieser nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt schriftlich widerspricht.

3. **Leistungsumfang**

Die wesentliche Leistung der Gesellschaft besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung/Vermietung des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Mietobjekts. Der Umfang der Leistungen der Gesellschaft ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

Die Inanspruchnahme allfälliger Serviceleistungen gemäss Ziff. 4 AGB bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung und werden dem Kunden zusätzlich zum Mietzins nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Nachträgliche Anpassungen des Mietvertrags bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die in einer solchen Anpassung des Mietvertrags vereinbarten Mehrkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Eine Reservation von Mietobjekten ist ausgeschlossen und für die Gesellschaft nicht verpflichtend.

4. **Serviceleistungen**

Die Gesellschaft bietet mit der Vermietung des Mietobjekts zusammenhängende Vor-, Neben- und Nachleistungen („**Serviceleistungen**“), insbesondere Beratung (vor Ort und online), die Teilnahme an Bausitzungen des Kunden, Planung, Lieferung, Transport, Umstellen, Installation, Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Störungsbehebungen, Fernüberwachung, Pikettdienst, Abbau, Rücktransport etc. an. Art, Umfang und Kosten der Serviceleistungen sind zwischen dem Kunden und der Gesellschaft vorher schriftlich zu vereinbaren.

Serviceleistungen werden dem Kunden nach effektivem Aufwand gemäss den zwischen den Parteien vereinbarten Ansätzen in Rechnung gestellt. Die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Kostenschätzungen sind unverbindlich. Massgebend für die Verrechnung sind die tatsächlich erbrachten Leistungen, die effektive Mietdauer sowie die effektiv angefallenen Kosten.

Sofern die Gesellschaft im Rahmen eines Pikettdienstes entweder vom Kunden oder von der Polizei, einer Behörde oder einem Unternehmen des öffentlichen Verkehrs aufgeboten wird und die Dringlichkeit des Einsatzes keine vorherige Absprache mit dem Kunden zulässt, trägt der Kunde sämtliche dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Fehlerbehebungs-, Reise-, Weg-, Transport-, Arbeits- und Wartezeiten. Bei Einsätzen ausserhalb der regulären Arbeits- und Öffnungszeiten der Gesellschaft werden dem Kunden entsprechende Zuschläge verrechnet.

Vom Kunden in Auftrag gegebene Serviceleistungen, welche ohne vorherige schriftliche Vereinbarung von der Gesellschaft erbracht werden, werden dem Kunden nach Aufwand gemäss den Ansätzen in der jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Serviceleistungen gültigen Fassung der Preisliste der Gesellschaft in Rechnung gestellt.

5. **Mietdauer und Mietzins**

Massgebend sind der in der Auftragsbestätigung aufgeführte Mietzins, die Mietdauer und die Zahlungsbedingungen für das Mietobjekt. Der Mietzins versteht sich in Schweizer Franken, exklusiv Mehrwertsteuer. Vom Mietzins nicht umfasst sind Serviceleistungen gemäss Ziff. 4 AGB.

Der Mietzins ist vom ersten bis zum letzten Tag der vereinbarten Mietdauer geschuldet, wobei das Mietende dem letzten Tag der Kündigungsfrist gemäss Ziff. 11 entspricht.

Das Verschieben des vereinbarten Mietbeginns bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Kann die Gesellschaft den neuen Mietbeginn nicht wahrnehmen, so gilt die Mitteilung des Kunden zur Verschiebung des Mietbeginns als Kündigung im Sinne von Ziff. 11 betreffend den gesamten Mietvertrag.

Verschiebt sich auf Wunsch des Kunden der Übergabezeitpunkt des Mietobjekts gemäss Ziff. 6 AGB auf einen Zeitpunkt nach dem vereinbarten Mietbeginn, ist der Mietzins unabhängig hiervon ab dem ersten Tag der vereinbarten Mietdauer geschuldet. Verschiebt sich der Übergabezeitpunkt des Mietobjekts auf einen Zeitpunkt vor der vereinbarten Mietdauer, ist der Mietzins ab dem Übergabezeitpunkt des Mietobjekts geschuldet.

6. **Übergabe des Mietobjekts, Lieferbedingungen und Lieferfristen**

Das Mietobjekt wird dem Kunden am ersten Tag der vereinbarten Mietdauer übergeben. Abweichende Übergabezeitpunkte bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Transport des Mietobjekts an den mit dem Kunden vereinbarten Einsatzort und zurück sowie allfällige örtliche Verschiebungen während der Mietdauer werden durch die Gesellschaft durchgeführt. Die hierfür entstehenden Kosten wie Verpackungs-, Liefer- und Versandkosten sowie allfällige Transportversicherungskosten und allfällige weitere Aufwände und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Transport anfallen, sind, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, nicht im Mietzins enthalten und werden dem Kunden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Gesellschaft kann zusätzliche Gebühren für Klein- und Expresslieferungen sowie für ausserordentlichen Verpackungsaufwand in Rechnung stellen.

7. **Pflichten des Kunden**

Der Kunde darf das Mietobjekt nur zu dem in der Auftragsbestätigung definierten Zweck einsetzen und ist verpflichtet, dieses während der Mietdauer mit Sorgfalt zu nutzen.

Eine Untervermietung oder unentgeltliche Weiterverleihung des Mietobjekts ist ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Mietdauer auf eigene Kosten einen angemessenen Versicherungsschutz für das Mietobjekt aufrechtzuerhalten, insbesondere gegen Diebstahl, Beschädigung, Untergang sowie gegenüber Haftpflichtansprüchen Dritter. Der Versicherungsschutz hat bei einem in der Schweiz oder am Einsatzort zugelassenen Versicherer zu bestehen und dem Wert sowie den mit dem Einsatz des Mietobjekts verbundenen Risiken angemessen zu sein. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, vom Kunden einen Nachweis über das Bestehen und den Umfang des Versicherungsschutzes zu verlangen. Der Kunde hat auf Anfrage der Gesellschaft entsprechende Versicherungsbestätigungen, Policen oder Deckungsnachweise innert angemessener Frist vorzulegen.

8. **Prüfung, Anzeige von Mängeln und Mängelbehebung**

Der Kunde hat das Mietobjekt unmittelbar nach der Überlassung zu prüfen und allfällige Mängel unmittelbar nach deren Entdeckung unter detaillierter Angabe der beanstandeten Punkte schriftlich gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen. Die gleiche Pflicht gilt hinsichtlich sämtlicher Serviceleistungen gemäss Ziff. 4 AGB.

Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige offensichtlicher Mängel oder unterzeichnet er vorbehaltlos ein Übergabe- bzw. Einsatzprotokoll, gilt das Mietobjekt sowie die betreffenden Serviceleistungen hinsichtlich solcher offensichtlichen Mängel als vertragsgemäss übernommen.

Versteckte oder erst während der Dauer der Gebrauchsüberlassung auftretende Mängel hat der Kunde der Gesellschaft unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Kunde haftet für Schäden, welche der Gesellschaft durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen.

Rechtzeitig angezeigte und von der Gesellschaft anerkannte Mängel werden durch die Gesellschaft behoben. Art, Umfang sowie Mittel der Mängelbehebung stehen im freien Ermessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, mangelhafte Teile des Mietobjekts zu reparieren oder zu ersetzen.

Nach erfolgter Mängelbehebung gelten die vorstehenden Prüfungs- und Anzeigepflichten hinsichtlich der betroffenen Teile des Mietobjekts und der betreffenden Leistungen sinngemäss erneut.

Soweit gesetzlich zulässig, werden weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln des Mietobjekts oder der Serviceleistungen ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatzlieferung, Schadenersatz sowie die ausserordentliche Vertragsauflösung aus nicht schwerwiegenden Mängeln.

9. **Ausschluss von Ansprüchen**

Die Behebung von Mängeln oder Schäden Mängel infolge unsachgemässer Lagerung, Installation, Montage, nicht fachgerechter Wartung oder Verwendung sowie zweckfremder Nutzung, Schäden infolge Missachtung von Bedienungs-, Betriebs- oder Wartungsvorschriften, Schäden infolge übermässiger Beanspruchung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Schäden infolge chemischer, elektrolytischer, klimatischer oder sonstiger äusserer Einflüsse und Schäden infolge höherer Gewalt oder sonstiger ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegender Umstände, sowie von Mängel oder Schäden, welche auf Gewalt- oder Dritteinwirkung (z.Bsp. Unfall) zurückzuführen sind, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die normale Abnützung stellt keinen Mangel des Mietobjekts dar und der Ersatz von Verbrauchsmaterialien geht während der gesamten Mietdauer vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Dies gilt auch, wenn der Kunde oder Dritte mit oder ohne Auftrag des Kunden ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Änderungen, Manipulationen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Mietobjekt vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Ausfall einzelner LEDs stellt keinen Mangel dar, sofern nicht mehr als 10 % der am jeweiligen Mietobjekt installierten LEDs betroffen sind.

Die Behebung von Mängeln und Schäden an der Mietsache erfolgt grundsätzlich am Einsatzort der Mietsache oder an einem von der Gesellschaft bezeichneten Ort.

Stellt sich eine Mängelrüge nach Prüfung durch die Gesellschaft als unbegründet heraus oder hat der Kunde einen gerügten Mangel selber zu verantworten und zu tragen, werden dem Kunden sämtliche dadurch entstandenen Aufwendungen, insbesondere für Prüfung, Analyse, Transport, Arbeits- und Reisekosten, zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. **Zahlungsbedingungen, Verzug**

Die Gesellschaft ist zur Erbringung ihrer Leistungen nur dann verpflichtet, wenn allfällige Zahlungen rechtzeitig und vollständig geleistet werden.

Die Rechnungen der Gesellschaft sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Ab Verzugseintritt schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5 % p.a., sofern kein höherer gesetzlich zulässiger Verzugszins vereinbart ist.

Für Mahnungen und Zahlungserinnerungen kann die Gesellschaft eine Umtriebsentschädigung von CHF 25.- pro Mahnung erheben. Der Kunde hat zudem sämtliche der Gesellschaft infolge Zahlungsverzugs entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Inkasso-, Betreibungs-, Rechtsverfolgungs- und angemessene Anwaltskosten.

Der Zahlungsverzug des Kunden berechtigt die Gesellschaft nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, den Mietvertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen und alle weiteren Leistungen einzustellen, das überlassene Mietobjekt umgehend zurückzufordern oder abzuholen sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Eine Kündigung des Mietvertrags berechtigt die Gesellschaft zur entsprechenden schriftlichen Kündigung oder Auflösung allfälliger mit dem betroffenen Vertrag verbundener weiterer Verträge. Bereits vom Kunden geleistete Voraus-, An- oder Teilzahlungen werden an allfällige Forderungen der Gesellschaft, insbesondere Schadenersatz-, Rücknahme-, Demontage-, Transport-, Betreibungs-, Rechtsverfolgungs- und angemessene Anwaltskosten, angerechnet bzw. mit diesen verrechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung

11. Kündigungsfrist

Der Mietvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer (1) Woche auf jeden Werktag gekündigt werden. Massgebend ist der Tag, an dem die schriftliche Kündigung bei der Gesellschaft eintrifft. Vorbehalten bleiben die fristlose Kündigung durch die Gesellschaft gemäss Art. 257f OR oder die ausserordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen gemäss Art. 266g OR.

Kündigt der Kunde vor Übergabe des Mietobjekts den Mietvertrag und verzichtet auf eine Übergabe des Mietobjekts, hat dieser die vor der Kündigung bereits angefallenen und die aus der Kündigung entstehenden Aufwendungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Durchführung des Mietvertrags zu einem angemessenen Stundenansatz und die tatsächlich entstandenen Drittkosten (bspw. Bereitstellung, Auftragserfassung, Disponierung, Administration, etc.) zu entschädigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mietvertrag durch die Gesellschaft gekündigt wird aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat.

12. Rückgabe des Mietobjekts

Der Kunde hat das Mietobjekt am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer unverzüglich, vollständig und in funktionstüchtigem sowie vertragsgemässem Zustand am vereinbarten Einsatzort des Mietobjekts an die Gesellschaft zurückzugeben. Vorbehalten bleibt die gewöhnliche Abnützung infolge vertragsgemässen Gebrauchs.

Sämtliches Zubehör, Dokumentationen, Schlüssel, Datenträger, Ersatzteile sowie sonstige zum Mietobjekt gehörende Bestandteile sind zusammen mit dem Mietobjekt zurückzugeben.

Erfolgt die Rückgabe des Mietobjekts verspätet, mangelhaft oder unvollständig, haftet der Kunde für sämtliche daraus entstehenden Kosten und Schäden. Im Falle einer verspäteten Rückgabe wird der Mietzins oder eine angemessene Nutzungsentschädigung dem Kunden bis zum Tag der erfolgten Rückgabe in Rechnung gestellt.

Ein Rückgabetermin vor Ablauf der Kündigungsfrist (kurzfristige Baustellenabmeldung) bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit der Gesellschaft und kann dem Kunden gemäss den in der jeweils gültigen Fassung der Preisliste der Gesellschaft aufgeführten Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das zurückgegebene Mietobjekt innert angemessener Frist zu prüfen und dem Kunden allfällige festgestellte Mängel, Schäden oder fehlende Bestandteile nachträglich anzuzeigen.

13. Haftung

Der Kunde haftet für Schäden, die über die gewöhnliche vertragsgemässe Abnützung hinausgehen, einschliesslich Verlust, Beschädigung oder unsachgemässe Behandlung des Mietobjekts. Bei Verlust des Mietobjekts oder Teilen davon oder wenn eine Beschädigung nicht mehr behoben werden kann, wird dem Kunden der Neupreis in Rechnung gestellt. Dies jeweils unter Berücksichtigung der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergebenden Abnützung.

Die Haftung der Gesellschaft wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet insbesondere nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrüche, Produktionsausfälle, Datenverluste sowie Ansprüche Dritter.

Die Haftung der Gesellschaft für Hilfspersonen gemäss Art. 101 OR wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gesellschaft übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für Schäden oder Folgeschäden infolge von Funkstörungen, Signalunterbrüchen, Netzwerkausfällen, Softwarefehlern, Kommunikationsstörungen oder sonstigen Störungen drahtloser oder digitaler Kommunikationssysteme. Sämtliche daraus entstehenden Kosten und Schäden trägt der Kunde.

Diese Haftungsbestimmungen gelten auch hinsichtlich sämtlicher Serviceleistungen gemäss Ziff. 4 AGB.

14. Eigentum

Das Mietobjekt mit sämtlichen Bestandteilen und allem Zubehör ist und bleibt ausschliesslich im Eigentum der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, dies Dritten anzuzeigen. Der Kunde darf das Mietobjekt weder verpfänden, veräussern noch sonst an Dritte übereignen. Wird das Mietobjekt durch Dritte in Gewahrsam genommen (z.B. Pfändung, Arrest), so hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Allen daraus entstehenden Schaden und sämtliche daraus resultierenden Folgekosten gehen zu Lasten des Kunden.

15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt befreien die davon betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare, aussergewöhnliche Ereignisse, die von der betroffenen Partei nicht zu vertreten sind, wie insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Pandemien, Epidemien, behördliche Massnahmen, Lieferengpässe, Transportstörungen, Krieg, Terrorismus, Streiks oder sonstige Arbeitskämpfe sowie Unterbrechungen der Energie- oder Rohstoffversorgung.

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt sowie über dessen Wirkung auf die Leistungspflicht zu informieren. Dauert die Beeinträchtigung aufgrund höherer Gewalt länger als 180 Tage an, sind beide Parteien berechtigt, ohne weitere Fristansetzung vom Mietvertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

16. Software

Soweit dem Kunden im Rahmen der Vermietung des Mietobjekts Software zum Gebrauch überlassen wird, wird dem Kunden hieran ein einfaches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht eingeräumt, beschränkt auf die Nutzung im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch des jeweiligen Mietobjekts. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompilieren oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, soweit dies nicht zwingend gesetzlich erlaubt ist.

Die Software wird dem Kunden im bestehenden Zustand zum Gebrauch überlassen. Eine Gewährleistung für die Beschaffenheit, Funktionalität oder Fehlerfreiheit der Software wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Gewähr für das jederzeitige störungsfreie Funktionieren oder die Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen. Rechte an der Software, insbesondere Urheberrechte, verbleiben beim Anbieter oder dem jeweiligen Lizenzgeber.

17. Urheberrechte

Urheberrechte an sämtlichen Unterlagen, insbesondere an Dokumenten, Abbildungen, Fotos, Zeichnungen und Schemata welche von der Gesellschaft für den Kunden erstellt werden, verbleiben bei der Gesellschaft, bzw. den jeweiligen Rechtsinhabern. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder ausserhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks verwendet werden.

18. Datenschutz

Informationen zur Bearbeitung personenbezogener Daten befinden sich in unserer Datenschutzerklärung unter: https://www.imo-traffic.ch/datenschutzerklaerung/.

19. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Bedingungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit. Wo die vertraglichen Bedingungen zwischen den Parteien die Schriftlichkeit vorsehen (z.B. für Kündigungen, Mängelrügen oder Vertragsänderungen), wird die Übermittlung per E-Mail der Schriftform gleichgestellt. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, bei geschäftskritischen Erklärungen nach eigenem Ermessen eine Bestätigung mittels handschriftlicher Unterschrift einzufordern.

Mitteilungen, insbesondere Kündigungen und sonstige vertragsrelevante Erklärungen, sind schriftlich an imo*TRAFFIC* AG, Gewerbe Brunnmatt 8, 6264 Pfaffnau LU, Schweiz, oder an imo@imo-traffic.ch zu richten.

Sollten einzelne vertragliche Bedingungen zwischen den Parteien unwirksam oder lückenhaft sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.

Erfüllungsort ist am Sitz der Gesellschaft. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am **Sitz der Gesellschaft** in Luzern zuständig.

Pfaffnau, 01. Juli 2026